

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.261.246

Wien, 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1727/J vom 24. April 2020 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wenn beide leiblichen Elternteile ihren Unterhaltszahlungen fristgerecht und in gleicher Höhe nachkommen, hat jeder Elternteil für sechs Monate im Kalenderjahr Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (Vgl. Lohnsteuerrichtlinien Rz 804).

Zu 2. bis 6. und 11.:

Wie schon in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 784/J vom 11. Februar 2020 ausgeführt, kann nur die Kinder- und Jugendfürsorge über die entsprechenden Informationen verfügen, wenn die leiblichen Eltern ihre gesetzlichen Unterhaltszahlungen an sie leisten. Ob eine Datenweitergabe im Einzelfall zulässig ist bzw. ermöglicht werden kann, kann demnach auch nur seitens der Kinder- und Jugendfürsorge beurteilt werden.

Zu 7. bis 9.:

Anhand der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Personendaten ist eine vollinhaltlich automatisationsunterstützte Ermittlung des Vorliegens von Pflegschaftsverhältnissen nicht möglich. Zudem kann mangels entsprechender Informationen aus den Lohnzetteln keine Aussage getroffen werden, ob ein bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigter Familienbonus Plus auf einem Pflegschaftsverhältnis beruht. Eine substantielle und aussagekräftige Beantwortung dieser Frage ist demnach nicht möglich.

Zu 10.:

Ja, wenn es sich um ein Kind handelt, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, ist eine Aufteilung zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern wie bei geschiedenen Eltern bzw. getrennt lebenden Eltern möglich.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

